

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Umweltausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 14/6491**

### **Gesetz zur Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

I.

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/6491 – zuzustimmen;

II.

den Antrag der Fraktion der SPD betr. Einnahmen aus der Wasserentnahmeabgabe – Drucksache 14/5460 – für erledigt zu erklären.

22. 07. 2010

Der Berichterstatter:

Johannes Stober

Der Vorsitzende:

Ulrich Müller

#### **Bericht**

Der Umweltausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt – Drucksache 14/6491 – und den Antrag der Fraktion der SPD betr. Einnahmen aus der Wasserentnahmeabgabe – Drucksache 14/5460 – in seiner 36. Sitzung am 22. Juli 2010.

Der Ausschussvorsitzende ruft hierzu den Änderungsantrag der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE mit zur Beratung auf (*vgl. Anlage*).

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr verweist auf die erste Beratung in der 97. Plenarsitzung am 13. Juli und führt aus, das Gesetz zur

Ausgegeben: 27. 07. 2010

**1**

Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt sei notwendig, weil in der Koalitionsvereinbarung vereinbart worden sei, das Wasserentnahmeentgelt in der Art weiterzuentwickeln, dass am Energiestandort Baden-Württemberg in Zukunft weiterhin Investitionen möglich seien. Dies umzusetzen, sei nicht leicht.

Über die Wasserrahmenrichtlinie habe die Landesregierung die Voraussetzungen, um nicht nur einen guten ökologischen Zustand an den Gewässern in Baden-Württemberg zu erreichen, sondern darüber hinaus stelle sich die Frage, wie Baden-Württemberg mit dem Schutzgut Wasser umgehe.

Die letzte Novellierung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt, die im Wassergesetz Baden-Württemberg geregelt seien, habe im Jahr 1998 stattgefunden. Mit dieser Novellierung sei mit einer Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts für die Energiebranche eine Ermäßigungsregelung eingeführt worden, die zu Rechtsstreitigkeiten über einen Wert von insgesamt knapp 400 Millionen € geführt habe. Dabei habe es unterschiedliche Rechtsprechungen auch auf Ebene des Verwaltungsgerichtshofs gegeben.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sehe vor, dass es für die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern – unabhängig von der Verwendung des Wassers – nur einen Satz gebe. Darüber hinaus könnten Investitionen, die zu weniger Belastungen für die Gewässer führten, bis zu einem gewissen Satz verrechnet werden. Zudem werde die Ermäßigungsregelung abgeschafft, indem eine Härtefallklausel in die Vorschriften aufgenommen werden solle. Mit diesen Änderungen werde vor allem Rechtssicherheit sowohl für Verwaltung als auch für Unternehmer und Verbraucher geschaffen, aber auch eine Vereinfachung des Rechts. Mit dieser Novellierung werde der Verbraucher nicht mehr belastet als mit der bislang geltenden Regelung.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE gibt die Begründung zu Ziffer 1 des Änderungsantrags (vgl. *Anlage*) bezüglich Artikel 1 Nr. 1 § 17 b Nr. 4 in eigenen Worten wieder und betont, dies beziehe sich auf Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft worden seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erwidert, er habe sich im Laufe des Verfahrens des Gesetzentwurfs und der Befassung des Änderungsantrags belehren lassen, dass „ein guter ökologischer und chemischer Zustand“ mehr beinhalte als „ein gutes ökologisches Potenzial“. Daher sei diese geforderte Änderung unnötig.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE entgegnet, sie sei der Auffassung, dieses Ziel eines guten ökologischen und chemischen Zustands sei für künstliche Gewässer nicht vorgegeben. Zudem spreche nichts gegen eine Erweiterung der Formulierung, die lediglich zur Klarstellung diene, denn hierdurch würden keine anderen Ziele abgewertet.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, in einem Gesetz sollten keine überflüssigen Formulierungen enthalten sein.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, sie könne nicht nachvollziehen, wie bei einem künstlichen Gewässer ein guter ökologischer Zustand erreicht werden könne, der als Zielsetzung nicht gegeben sei. Diese Gewässer könnten den guten ökologischen Zustand per definitionem nicht erreichen, sondern könnten lediglich ihr Potenzial in möglichst guter Weise ausschöpfen.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr erläutert, in Artikel 1 Nr. 1 § 17 b Nr. 4 werde sowohl auf § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes als auch auf Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) des Europäischen Parlaments Bezug genommen. Darin sei beinhaltet, dass selbst

bei künstlichen Gewässern die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie gälten. Für künstliche Gewässer gebe es auch noch andere Ziele als die, die für natürliche Oberflächengewässer gesteckt worden seien.

In einem Gesetz solle nur das Notwendigste stehen, denn alles darüber Hinausgehende erhöhe die Gefahr, dass Richter, die sich damit befassen müssten, in dieses Gesetz mehr hineininterpretierten als vom Gesetzgeber gewollt gewesen sei.

Der zuvor zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU stellt klar, in Artikel 1 Nr. 1 § 17 b würden die Begriffsbestimmungen geregelt. Auch wenn ein künstliches Gewässer einen guten ökologischen Zustand in der Realität nicht erreichen könne, könne das Ziel dennoch angestrebt werden, weil mit den Maßnahmen, dieses nicht erreichbare Ziel zu erreichen, für ein gutes ökologisches Potenzial sorgten.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE gibt zu verstehen, dass keine Maßnahme geeignet sei, um bei einem künstlichen Gewässer einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, denn dieses könne höchstens ein gutes Potenzial erhalten. Das Wasserhaushaltsgesetz und die Wasserrahmenrichtlinie unterschieden zwischen Potenzial und Zustand.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP teilt mit, der Mühlkanal sei ein künstliches Gewässer. Im Laufe der Zeit habe sich aber seiner Meinung nach ein guter ökologischer Zustand eingestellt und nicht nur ein gutes ökologisches Potenzial. Die Natur halte sich nicht an von Menschen gemachte Gesetze.

Der Ausschuss lehnt mehrheitlich Ziffer 1 des Änderungsantrags der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE ab.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt die Begründung zu Ziffer 2 des Änderungsantrags bezüglich Artikel 1 Nr. 1 § 17 d Nr. 8 in eigenen Worten vor und fügt hinzu, die Art der Sicherstellung, dass aufgrund einer Genehmigung von Ausnahmen von der Entgeltspflicht das gute ökologische Potenzial nicht gefährdet werde, gehe aus dem Gesetzentwurf nicht hervor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, die Verwendung von Wasser aus Oberflächengewässern oder von Grundwasser bedürfe, sofern diese Entnahme nicht geringfügig sei, der Genehmigung. In diesem Genehmigungsverfahren werde u. a. geprüft, ob die Entnahme von Wasser schädliche Auswirkungen auf den ökologischen Zustand habe. Bei einer geringfügigen Entnahme werde von einem unschädlichen Eingriff ausgegangen. Erläuterungen gehörten zudem nicht in das Gesetz, sondern allenfalls in die Begründung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, bei geringfügiger Entnahme solle kein unnötiger bürokratischer Aufwand erzeugt werden. Mit der geforderten Änderung werde ein solcher aber erzeugt.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr legt dar, die Genehmigung sei die Grundlage für eine Wasserentnahme. Bei einem Genehmigungsverfahren werde u. a. die Auswirkungen auf den ökologischen Zustand untersucht. Zudem sei es gängige Praxis, dass in Sommermonaten, wenn die Gewässer nur geringe Wassermassen führten, die unteren Wasserbehörden auf der Grundlage der allgemeinen Gewässeraufsicht über Allgemeinverfügungen die Wasserentnahme untersagten.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE zieht Ziffer 2 des Änderungsantrags zurück.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD verweist auf die Diskussion in der 97. Plenarsitzung am 13. Juli und führt zu Artikel 1 § 17 e aus, diese geplan-

ten Änderungen könnten zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 10 Millionen € führen. In Artikel 1 § 17 e solle das Entgelt reduziert werden, zum einen für Beregnung und Berieselung im landwirtschaftlichen Bereich – dies mache nach seinen Berechnungen vielleicht 100.000 € aus –, zum anderen aber bei den sonstigen Zwecken, also nicht als Kühlwasser. Hier solle das Entgelt von 0,02 Euro auf 0,01 Euro gesenkt werden, was nach seinen Berechnungen zu Einnahmeausfällen in Höhe von 5 Millionen € für den Landeshaushalt führe.

Nach seinen Informationen seien 12 % der Gesamteinnahmen durch das Wasserentnahmeentgelt auf diesen Regelsatz zurückzuführen. Bei Einnahmen in Höhe von ca. 80 Millionen € entsprächen dies rund 10 Millionen €. Bei einer Halbierung des Entgeltsatzes seien dies daher 5 Millionen €.

Mit den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt würden Maßnahmen zum ökologischen Schutz umgesetzt. Im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union müsse das Land weitere Maßnahmen einleiten. Er wolle wissen, wie die voraussichtliche Höhe der Einnahmeausfälle aufgrund der Senkung des Entgeltsatzes geschätzt werde und welche Maßnahmen die Landesregierung ergreifen wolle, um diese Mindereinnahmen zu kompensieren.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr führt aus, die dargelegte Berechnung stimme nicht ganz, da bislang die Ermäßigungstatbestände von bis zu 90 % bei den Einnahmen berücksichtigt seien, die nun durch eine Regelmäßigung in Höhe von 50 % ersetzt werde, sodass mit dieser Änderung weniger Ermäßigung erteilt werde, was zu einer Erhöhung der Einnahmen führe. Die Landesregierung gehe davon aus, dass es im Bereich der Wasserentnahme aus sonstigen Gewässern ca. 1,5 Millionen € an Einnahmeausfällen geben werde, wenn die entsprechenden Investitionen getätigt würde, mit denen das Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden könne. Diese lägen vermutlich in der Größenordnung von 10 Millionen €.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, diese geplante Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt solle u. a. dafür sorgen, dass das Land von Gewerbe und Industrie, die die größten Mengen an Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen, insbesondere die Energieversorgungsunternehmen zu Kühlzwecken, nicht verklagt werde. Ein Eckpfeiler hierfür sei die Absenkung des Wasserentnahmeentgelts für Wasser aus oberirdischen Gewässern auf 0,01 Euro je Kubikmeter Wasser. Eine Verdopplung dieses Entgelts auf 0,02 Euro je Kubikmeter Wasser, wie dies in Ziffer 3 des Änderungsantrags gefordert werde, ohne vorherige Ankündigung führe sicher zu Schwierigkeiten beim Ausgleich mit dem Gewerbe und der Industrie. Eine Erhöhung könne seiner Meinung nach erst dann stattfinden, wenn mit den Betroffenen vorher noch einmal darüber diskutiert werde.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD äußert, wenn entsprechende Investitionen getätigt würden, könne dies mit maximal 25 % pro Jahr mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.

Derzeit gälten zwei Sätze für die Wasserentnahmen: Für Kühlwasser werde 0,01 Euro je Kubikmeter Wasser berechnet, für sonstige Zwecke seien dies 0,02 Euro je Kubikmeter Wasser. Die Ministerin habe ausgeführt, dass Klagen vornehmlich bei der Verwendung für sonstige Zwecke eingereicht worden seien. Dadurch habe das Land Einnahmeausfälle gehabt.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wirft ein, sie habe nicht von Klagen gesprochen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD verbessert, dass es rechtliche Auseinandersetzungen gegeben habe.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr entgegnet, sie habe ausgeführt, dass es für alle einen Ermäßigungstatbestand von grundsätzlich bis zu 90 % gegeben habe. Dieser sei als Regelfall gewährt worden und nicht aufgrund von Klagen. Die Anzahl der Klagen in diesem Bereich sei überschaubar. Die genannten Rechtsstreitigkeiten hätten sich auf den Energieversorgungsbereich bezogen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD fragt nach, wofür es eine Regelausnahme in Höhe von 90 % gegeben habe.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr antwortet, unter gewissen Rahmenbedingungen sei ein Ermäßigungstatbestand von bis zu 90 % möglich. In großen Teilen habe es 50 % Ermäßigung gegeben, die als Regelermäßigung gelte. Eine Ermäßigung zwischen 50 % und 90 % habe es je nach Wettbewerb gegeben. Aufgrund dieser wettbewerblichen Regelung seien Klagen eingereicht worden.

Die Absenkung des Wasserentnahmeentgelts sei notwendig, da nicht erklärt werden könne, warum jemand, der Wasser aus Oberflächengewässern als Kühlwasser verwende, weniger bezahlen solle als jemand, der Wasser aus Oberflächengewässern für andere Zwecke nutze, obwohl immer Wasser aus Oberflächengewässern entnommen werde.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE trägt die Begründung zu Ziffer 3 des Änderungsantrags bezüglich Artikel 1 Nr. 1 § 17 e Abs. 2 Nr. 3 in eigenen Worten vor und führt aus, das Entgelt für die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern solle unabhängig von der Verwendung einheitlich geregelt sein. Vor dem Hintergrund der letzten TEEB-Studie gelange ihre Fraktion zu dem Ergebnis, dass der Satz erhöht und nicht gesenkt werden müsse. Dies müsse in dem Anhörungsverfahren zum Gesetz offengelegt werden.

In Karlsruhe laufe derzeit die wasserrechtliche Genehmigung für das Rheinshafen-Dampfkraftwerk (RDK). Hier werde Grundwasser für sonstige Zwecke entnommen, weil es angeblich billiger sei, Grundwasser zu verwenden als Wasser aus dem Rhein. Dies zeige, dass die Entgelte nicht überhöht seien, sondern die Natur günstige Leistungen erbringe.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, dass die Energieversorger derzeit 0,01 Euro je Kubikmeter Wasser bezahlen, eine Erhöhung auf 0,02 Euro je Kubikmeter Wasser bedeute für die Energieversorger eine Erhöhung der Kosten um 100 %. Entweder würden die anderen Nutzer von Wasser aus Oberflächengewässern entlastet oder die Energieversorger belastet.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE weist darauf hin, in der Begründung des Gesetzes werde auf die Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes durch die Kühlwassernutzung verwiesen. Dennoch werde keine Erhöhung, sondern eine Absenkung des Entgelts vorgenommen. Dies halte sie für ein falsches Signal.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr erläutert, die Begründungen für die einzelnen Maßnahmen könnten nicht vermischt werden. Die Auswirkungen des Kühlwassers seien in der Begründung für den Ökobonus aufgeführt und nicht für den Entgeltsatz.

Die Wasserentnahme für die Kühlung beim RDK erfolge nach ihren Informationen aus dem Rhein und nicht aus dem Grundwasser. Das Entgelt für die

Wasserentnahme aus dem Grundwasser betrage 0,05 Euro je Kubikmeter Wasser und sei damit teurer als das Entgelt für die Entnahme aus Oberflächengewässern.

Außer Niedersachsen erhebe kein anderes Bundesland ein Wasserentnahmeentgelt in dieser Höhe wie Baden-Württemberg dies erhebe.

Durch die Ausgestaltung des Ökobonus werde versucht, die Lenkungswirkung zu erhalten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt vor, der vorliegende Gesetzentwurf solle zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Eine Erhöhung des Entgelts könne somit nicht allmählich erfolgen, sondern träfe die Betreiber unerwartet.

Insbesondere am Rhein gebe es Wettbewerbsungleichheiten, da Rheinland-Pfalz und Hessen kein Wasserentnahmeentgelt erheben. Dieses müsse aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union erhoben werden. Einer Erhöhung des Entgelts stehe die SPD-Fraktion nicht ablehnend gegenüber, allerdings könne diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE teilt mit, sie habe im Internet höhere Entgeltsätze in anderen Bundesländern gefunden.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wirft ein, dass dies aber nicht beim Entgelt für Kühlwasser der Fall sei.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE fuhr fort, ihre Ausführungen zum RDK habe sich auf das Prozesswasser bezogen und nicht auf Kühlwasser. Die Energiewirtschaft benötige beides.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr erwidert, das Grundwasser werde deshalb für Prozesswasser genommen, weil es sauberer sei. Die Aufbereitung des Rheinwassers auf die entsprechende Qualität sei aufwändig und damit kostspielig. Die Qualität des Wassers könne über das Wasserentnahmeentgelt nicht geregelt werden.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE entgegnet, die Leistung, welche die Natur beim Grundwasser erbringe, sei hochwertig.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr betont, dass das Wasserentnahmeentgelt auf Grundwasser daher 0,05 Euro je Kubikmeter Wasser betrage und nicht 0,01 Euro je Kubikmeter Wasser.

Der Ausschuss lehnt mehrheitlich Ziffer 3 des Änderungsantrags ab.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE trägt die Begründung zu Ziffer 4 des Änderungsantrags bezüglich Artikel 1 Nr. 1 § 17 e Abs. 4 in eigenen Worten vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, bislang habe es beim Wasserentnahmeentgelt keine Zweckbindung gegeben. Die CDU-Fraktion sehe keinen Anlass für eine Zweckbindung. Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt fließe in den Landeshaushalt. Bislang werde dieses Geld fast ausschließlich für ökologische Maßnahmen verwendet. Bei jeder Haushaltsplanberatung bestehe die Möglichkeit, die Verwendung dieser Mittel zu beeinflussen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an.

Der Ausschuss lehnt mehrheitlich Ziffer 4 des Änderungsantrags ab.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt die Begründung zu Ziffer 5 des Änderungsantrags bezüglich Artikel 1 Nr. 1 § 17 f Abs. 2 Nr. 4 mit eigenen Worten dar.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU verweist auf seine Ausführungen zu Ziffer 2 des Änderungsantrags.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE zieht Ziffer 5 des Änderungsantrags zurück.

Zu Ziffer 6 des Änderungsantrags bezüglich Artikel 1 Nr. 2 § 17 g führt sie aus, nicht nachvollziehbar halte sie die Maßgabe, dass alle anderen Wassernutzer Möglichkeiten zur Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser hätten, aber die Wasserversorgungsunternehmen diese nicht erhielten. Diesen solle aber auch eine Möglichkeit zur Ermäßigung eingeräumt werden, wenn sie Maßnahmen ergriffen, die im Hinblick auf die Verbesserung und Bewahrung der Qualität des Grundwassers über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgingen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, er vermute, dass die meisten Menschen nicht mehr merkten, dass sie mit ihren Wassergebühren 0,05 Euro je Kubikmeter Wasser ein Wasserentnahmeentgelt entrichteten. Er sehe keine Möglichkeit für Frischwasserbezieher, die Qualität des Grundwassers zu erhöhen, ebenso wenig für die Wasserversorgungsunternehmen. Geregelt sei, auf welche Weise die Wasserversorgungsunternehmen an das Wasser gelangten. Dies unterliege Genehmigungsverfahren. In Baden-Württemberg gebe es kein öffentliches Wasserversorgungsunternehmen, das Wasser entnehmen könne, wie es wolle.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erläutert, ihr seien durchaus Wasserversorgungsunternehmen bekannt, die mit der Landwirtschaft in sehr engem Kontakt stünden und versuchten, im Sinne des Grundwassers auf Ökolandbau Einfluss zu nehmen. Daher beantrage sie, dass die Aktionen von Wasserversorgungsunternehmen, die sich über das normale Bestreben hinaus für den Grundwasserschutz engagierten, auf irgendeine Art und Weise honoriert würden.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr erwidert, die öffentlichen Wasserversorger seien nicht nur zahlungspflichtig, sondern zudem Nutznießer der Maßnahmen, die das Land mit den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt zum Schutz des Grundwassers ergreife. Die Maßnahmen, die das Land über SchALVO und MEKA umsetze, kämen dem Grundwasser zugute und davon profitierten auch die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen.

In der Bundesrepublik Deutschland gebe es keine gleichwertige Regelung, wie sie in Baden-Württemberg über SchALVO und MEKA bestehe. Daher schlossen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen in anderen Bundesländern Verträge mit den Landwirten ab. Dies sei in Baden-Württemberg nicht notwendig, weil dies über SchALVO bereits bestehe.

Mit dem Wasserentnahmeentgelt solle ihrer Meinung nach keine Förderung wie z. B. des Ökolandbaus erfolgen. In Baden-Württemberg bestehe über die SchALVO eine freiwillige Leistung des Landes an Landwirte, die damit einhergehend Wasserschutz in den Wasserschutzgebieten leisteten. Eine Unterscheidung, was darüber hinaus geleistet werde, halte sie für ziemlich schwierig. Aus SchALVO könne nicht ausgestiegen werden, aber aus MEKA.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, die Abgrenzung halte er ebenfalls für schwierig, auch der bürokratische Aufwand sei zu hoch.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE zeigt sich erstaunt darüber, dass die Forderung in Ziffer 6 des Änderungsantrags zu einer Bürokratisierung führe, aber die Ausnahmeregelung und Ermäßigungsmöglichkeiten keine Bürokratisierung auslöse und diese keine Abgrenzungsschwierigkeiten hätten.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der SPD erwidert, der gezogene Vergleich sei klar. Für die SPD-Fraktion stellten sich die Fragen, wie dies verwaltungstechnisch konkret abgegrenzt werde und welche Maßnahmen in welcher Höhe verrechnet werden könnten.

Der Ausschuss lehnt bei einigen Enthaltungen mehrheitlich Ziffer 6 des Änderungsantrags ab.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, die Ministerin habe berichtet, dass aufgrund § 17 d des Wassergesetzes Ermäßigungen in Höhe von 50 % genehmigt worden seien. Diese würden mit dem neuen Gesetz abgeschafft und führe zu einer Erhöhung der Einnahmen des Landes Baden-Württemberg. Bei der Nutzung von Wasser als Kühlwasser könne keine Ermäßigung mehr erteilt werden.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wirft ein, dass für Kühlwasser eine Ermäßigung von 25 % möglich sei, wenn die Unternehmen entsprechend investierten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD fährt fort, dabei gebe es einen ökologischen Gegenwert. Die Ausnahmen, die in Anspruch genommen würden, könne die Landesregierung vermutlich nicht abschätzen. Er bitte darum, zu berichten, wie hoch die Einnahmen des Landes in den vergangenen Jahren gewesen wären, wenn diese im vorliegenden Gesetzentwurf stehenden Änderungen bereits Tatbestand gewesen wären.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr merkt an, das Land kenne die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt und wie diese zustande kamen. Sie fragt nach, ob die Bitte darin bestehe, hochzurechnen, welche Einnahmen das Land erhalten hätte, wenn es keine Ermäßigungen gegeben hätte und die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs gegolten hätten, also die Einnahmen bei gleichbleibender Wasserentnahme unabhängig von der Verwendung des Wassers ohne Gegenrechnung jeglicher Ausnahmeregelung.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD bestätigt dies und bittet darum, dies noch vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs in der 98. Plenarsitzung am kommenden Mittwoch, 28. Juli 2010 darzulegen.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 – Änderung des Wassergesetzes – des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 14/6491 – in der vorgelegten Fassung mehrheitlich zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 14/6491 – jeweils einstimmig zu.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum einvernehmlich, den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 14/5460 – für erledigt zu erklären.

25. 07. 2010

Johannes Stober

**Landtag von Baden-Württemberg****Anlage****14. Wahlperiode**

**Antrag  
der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 14/6491**

**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 werden in § 17 b Nr. 4 nach den Worten „einen guten ökologischen und chemischen Zustand“ die Worte „bzw. ein gutes ökologisches Potenzial“ eingefügt.
2. In Artikel 1 Nr. 1 wird in § 17 d nach Nr. 8 folgender Satz angefügt:

„Die Ausnahmen von der Entgeltspflicht setzen voraus, dass durch die jeweilige Benutzung der Erhalt des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials in den davon betroffenen Oberflächengewässern nicht gefährdet wird und eine Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope ausgeschlossen werden kann.“
3. In Artikel 1 Nr. 1 wird § 17 e Abs. 2 Nr. 3 wie folgt gefasst:

„die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern: 0,020 Euro je Kubikmeter.“
4. In Artikel 1 Nr. 1 wird in § 17 e Abs. 4 folgender Satz angefügt:

„Das Land verwendet die Einnahmen zielgerichtet zur Förderung des Natur- und Gewässerschutzes.“
5. In Artikel 1 Nr. 1 wird in § 17 f Abs. 2 Nr. 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„, sofern der Erhalt bzw. das Erreichen des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials in den davon betroffenen Oberflächengewässern nicht gefährdet werden.“
6. In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 17 g der bisherige Satz zu Absatz 1 und folgender neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Antrag erhalten Wasserversorgungsunternehmen für die Verwendung von Grundwasser eine Ermäßigung von höchstens 25 Prozent des geschuldeten Entgelts durch Verrechnung mit Aufwendungen für freiwillige und über die SchALVO hinausgehende Maßnahmen, die dem vorsorgenden Grundwasserschutz in ihrem Einzugsgebiet dienen und zu deren

Durchführung der Entgeltpflichtige nicht durch behördliche Anordnungen verpflichtet ist und die nicht als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten gebucht wurden.“

19. 07. 2010

Dr. Splett, Untersteller GRÜNE

### Begründung

#### Zu Ziffer 1

Im gesamten Gesetzesentwurf wird nur der gute ökologische Zustand erwähnt.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials an Gewässern, die gemäß § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, verrechnet werden können.

#### Zu Ziffer 2

Bei den nach § 17 d von der Entgeltspflicht ausgenommenen Benutzungen können Beeinträchtigungen betroffener Gewässerökosysteme nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Beispielsweise werden gerade für die Landwirtschaft vielfach kleine Fließgewässer angezapft, die im Sommer ausgeprägte Niedrigwasserphasen aufweisen. Sofern Grundwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen angezapft wird, stammt es in der Regel aus oberflächennahen Vorkommen. Dies kann im Sommer eine Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme zur Folge haben. Ähnliches gilt auch für die Wasserentnahme zur Heizung und Kühlung von Gebäuden – auch hier muss eine Schädigung durch Erwärmung der Gewässer ausgeschlossen werden. Die Ausnahme von der Entgeltspflicht ist deshalb an den Ausschluss von Schädigungen der betroffenen Gewässer bzw. Ökosysteme zu binden.

#### Zu Ziffer 3

Eine Senkung der Entgelte für die Entnahme von Oberflächengewässer „zu sonstigen Zwecken“ von 0,020 Euro/m<sup>3</sup> auf 0,010 Euro/m<sup>3</sup> und das unveränderte Belassen des Entgelts „für Kühlzwecke“ bei 0,010 Euro/m<sup>3</sup> ist mit Blick auf die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie nicht hinnehmbar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Energiewirtschaft und verarbeitendes Gewerbe in diesem Umfang zu Lasten der öffentlichen Haushalte entlastet werden sollen, während die Kosten für die öffentliche Wasserversorgung unverändert bleiben. Die Senkung der Tarife führt zu einer Schwächung der Lenkungswirkung und vermindert die Spielräume der öffentlichen Hand im Bereich Gewässerschutz.

Die Landesregierung weist in der Begründung für den Gesetzesentwurf darauf hin, dass der Wärmeeintrag, der mit der Kühlwassernutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern verbunden ist, stärker zu berücksichtigen ist, da Kühlwasserentnahmen in Baden-Württemberg etwa drei Viertel aller Wasserentnahmen ausmachen und die dadurch bedingte Erwärmung der Gewässer

eine aktuelle Herausforderung der Gewässerbewirtschaftung darstellt. Trotzdem sieht der Gesetzentwurf statt einer Tarifierhöhung eine Absenkung durch Rundung vor. Die bisher geltende Regelung stellt eine Bevorzugung der Kühlwassernutzer gegenüber allen anderen Nutzern von Oberflächenwasser dar und ist auch im Sinne des Klimaschutzes (Verschwendung von Abwärme aus Großkraftwerken) kontraproduktiv.

Zu Ziffer 4

Eine Zweckbindung zur Förderung des Natur- und Gewässerschutzes erhöht die Akzeptanz des Wasserentnahmeentgelts und trägt dem auch in der Wasserrahmenrichtlinie verankerten Verursacherprinzip, wonach Wasserentnehmer an den Kosten zu Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und Gewässerökosysteme beteiligt werden, Rechnung. Die Praxis in anderen Bundesländern (z. B. Sachsen, Niedersachsen) und die Rechtsprechung des BVG (Beschluss vom 7. November 1995) zeigen, dass eine Zweckbindung möglich ist.

Zu Ziffer 5

Die Verrechnungsfähigkeit ist fachlich nur gut zu heißen, wenn der Erhalt des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials des betroffenen oberirdischen Gewässers sichergestellt ist.

Zu Ziffer 6

Wasserversorgungsunternehmen, die ein überdurchschnittliches Engagement beim vorsorgenden Grundwasserschutz zeigen, sollten – ebenso wie Nutzer von Wasser aus oberirdischen Gewässern – Verrechnungsmöglichkeiten erhalten.